

Förderprogramm „Zukunftsinvestitionen in der Fahrzeugindustrie“ über bis zu EUR 1.5 Mrd.

DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMW) HAT DEN STARTSCHUSS FÜR DAS BEREITS ANGEKÜNDIGTE FÖRDERPROGRAMM GEGEBEN, DURCH DAS DER FAHRZEUGINDUSTRIE IN DEN JAHREN 2021 BIS 2024 INSGESAMT EUR 1,5 MRD. ZUFLIEßEN SOLLEN.

Executive Summary

- Der **Strukturwandel** sowie die Auswirkungen der **Corona-Pandemie** stellen die Fahrzeughersteller und deren Zulieferer vor große Herausforderungen. Hierfür stellt das BMWi im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsinvestitionen in der Fahrzeugindustrie“ **Fördermittel in Höhe von EUR 1.5 Mrd.** zur Verfügung.
- Im Rahmen von **3 Fördermodulen** können auf Grundlage von **4 Förderrichtlinien** Förderungen für Digitalisierung, Modernisierung der Produktion, Forschung und Entwicklung sowie die regionale Vernetzung in Innovationsclustern beantragt werden.
- Insbesondere kleine- und mittelständische Unternehmen (KMU) sollen von der Förderung mit **Fördersummen von bis zu EUR 20 Mio.** für einen förderfähigen Tatbestand profitieren.
- Die 4 Förderrichtlinien sollen **in den nächsten Wochen**, unmittelbar mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger, **in Kraft treten**. Danach können Unternehmen Fördermittel beantragen. Das BMWi verspricht eine **einfache, digitale und unbürokratische Antragstellung**.

Hintergrund und Ziele der Förderung

Am 03.06.2020 hat die Bundesregierung das Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ veröffentlicht, in dem es u.a. heißt: „Für **Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie** wird für die Jahre 2020 und 2021 ein Bonus-Programm aufgelegt. Es dient der Förderung von Investitionen in neuen Technologien, Verfahren und Anlagen. **Forschung und Entwicklung** für transformationsrelevante Innovationen und neue regionale Innovationscluster vor allem der **Zulieferindustrie** werden in den Jahren 2020 und 2021 mit 1 Milliarde Euro gefördert. {Finanzbedarf: 2 Milliarden Euro}“

Auf dieser Grundlage hat das BMWi nunmehr das angekündigte Förderprogramm „Zukunftsinvestitionen Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“ ausgerollt. Ziel ist es, die deutsche Fahrzeugindustrie und insbesondere KMU im Umgang mit den Herausforderungen und Möglichkeiten zu unterstützen, die der durch einen stetig steigenden Grad an Digitalisierung initiierte Strukturwandel der Fahrzeugbranche mit sich bringt.

Neben der Entwicklung des Fahrzeugs selbst, durch (Teil-)Automatisierung des Fahrens und der Implementierung alternativer Antriebsmodelle, sehen sich Fahrzeughersteller und Zulieferer auch im Rahmen ihrer Fertigungs- und Produktionsprozesse neuen Einflüssen ausgesetzt. Hierzu zählen Digitalisierung, Industrie 4.0 (d.h. intelligente Produktionsverfahren und neue Geschäftsmodelle), Automatisierung und Vernetzung.



Um die „nachhaltige, schnelle und technologieoffene Transformation der Fahrzeugbranche“ zu fördern, hat das BMWi ein Förderpaket geschnürt, das für 2021 bis 2024 rund EUR 1.5 Mrd. zur Verfügung stellt.

4 Förderrichtlinien, die 3 Fördermodulen (Modul a, b und c) zugeordnet sind, bilden den Rahmen des Förderprogramms.

Modul a – Modernisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz

Ziel der Förderung im Rahmen des Moduls a ist die Unterstützung der Modernisierung der Produktion, die aufgrund etwaiger Umstellungen auf neue Produktarten und des damit verbundenen Kostendrucks erforderlich werden. Zu diesem Zweck können Unternehmen auf Grundlage von 2 Förderrichtlinien (ab deren Inkrafttreten) Fördermittel beantragen. Das BMWi betont in den dem Modul a zugehörigen Richtlinien, dass sich insbesondere Start-ups über Fördermöglichkeiten informieren sollen.

Förderrichtlinie Modul a1 – Investitionen zur Modernisierung der Produktion

Nach der Förderrichtlinie „Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie“ werden Investitionen von Unternehmen zur Unterstützung der anstehenden Transformation, insbesondere in neue Produktionsanlagen, in Industrie 4.0-fähige Infrastruktur, in Investitionen für ökologische Nachhaltigkeit sowie flankierende Investitionen gefördert.

Namentlich sollen insbesondere Investitionen in die Modernisierung der Produktionsanlagen, in Technologien zur Verbesserung der Konnektivität, in den verstärkten Einsatz von Service-Robotern oder autonomen Fahrzeugen in der Produktion förderfähig sein.

Grundsätzlich berechtigt, einen Antrag auf Förderung zu stellen, sind vor dem 01.01.2019 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft der Fahrzeug- und Zulieferindustrie mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Selbiges gilt für Unternehmen, die einen bedeutenden Bezug zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie haben.

Die maximale Fördersumme, die ein Unternehmen für Investitionen zur Modernisierung der Produktion erhalten kann, hängt je nach Lage des Einzelfalls insbesondere von der geförderten Investition und der Ausgestaltung der Antragstellung ab. Je nach Ausgestaltung der beantragten Förderung kann die Fördersumme je Unternehmen bis zu EUR 800.000,00 (im Rahmen von Kleinbeihilfen), bis zu EUR 7.5 Mio. (im Rahmen von Investitionsbeihilfen für KMU nach Art. 17 AGVO) oder bspw. bis zu EUR 15 Mio. betragen, wenn mit der geförderten Investition eine Verbesserung der Energieeffizienz einhergeht.

Förderrichtlinie Modul a2 – Digitalisierung der Fahrzeugindustrie

Mit der zweiten Richtlinie im Rahmen des Fördermoduls a, der Förderrichtlinie „Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“, verfolgt das BMWi das Ziel, die Digitalisierung der deutschen Fahrzeugindustrie durch Förderung von Projekten auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung innovativer, datenorientierter Produktionsverfahren und der Implementierung von Industrie 4.0 voranzutreiben.

Projekte, die im Rahmen der Förderrichtlinie zur Digitalisierung förderfähig sind, sollen insbesondere die Effizienz und Flexibilität der Produktion steigern, der Digitalisierung und Flexibilität von Lieferketten und Fertigungsnetzwerken dienen und die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen zu sichern.

Zuwendungsempfänger können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Bezügen zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie sein, deren Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland liegt, sowie Hochschulen, Forschungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungsinteresse.

Die maximale Fördersumme hängt von den Einzelheiten des jeweiligen Fördervorhabens ab. Möglich sind Förderungen in Höhe von bis zu EUR 20 Mio. je Unternehmen und Vorhaben.



Modul b – Neue, innovative Produkte als Schlüssel für Fahrzeuge und Mobilität der Zukunft

Durch die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in einem breiten technologischen Themenspektrum zielt die Förderung im Rahmen des Moduls b auf eine Steigerung der Innovationskraft der deutschen Fahrzeugindustrie ab. Die bestehende Förderrichtlinie „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“ vom 12.06.2015 wird geändert und an die in dem Konjunkturpaket beschlossenen Maßnahmen angepasst.

Der insbesondere durch die steigende Digitalisierung angetriebene Strukturwandel erfordert eine neue Herangehensweise, in der informationstechnologische Lösungen, wie fortgeschrittene Software und künstliche Intelligenz einen immer höheren Stellenwert haben.

Zur Integration dieser neuen Lösungsansätze in die Fahrzeugindustrie fördert das BMWi Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die Innovationen in den Bereichen „Automatisiertes Fahren“, „Innovative Fahrzeuge“ und „Systemtechnologien“ vorantreiben.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine, Stiftungen, kommunale Wirtschaftsverbände, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Bildungsträger, Gebietskörperschaften, Kommunalverbände und andere Körperschaften öffentlichen Rechts, die über ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Fahrzeugindustrie verfügen und eine Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung in Deutschland haben.

Die von Inhalt und Ausgestaltung der Antragstellung abhängende Fördersumme kann im Einzelfall bis zu EUR 20 Mio. betragen.

Modul c – Gemeinsame Lösungen finden, regionale Innovationscluster aufbauen

Der Schwerpunkt von Modul c liegt in der Förderung von Innovationsclustern, d.h. der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen in Forschung und Entwicklung im Rahmen der in den Modulen a und b gekennzeichneten Themengebieten.

Das BMWi betont, dass der Transfer von Wissen und Technologie aus der Forschung in die Anwendung für die von der Fahrzeugindustrie durchzuführende Umstellung von besonderer Bedeutung ist. Der Wissens- und Erfahrungsaustausch von Unternehmen, die gemeinsame Interessen identifiziert haben, soll so innerhalb von Clustern gefördert werden und die Transformation der teilnehmenden geförderten Unternehmen unterstützen.

Die Förderung kann bis zu EUR 7,5 Mio. (pro Innovationscluster) betragen und wird an das Cluster selbst, nicht an die teilnehmenden Unternehmen ausgezahlt.

Antrags- und förderberechtigt ist die juristische Person, die das Innovationscluster betreibt. Die Antragsberechtigung setzt auch hier eine Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. einer sonstigen Einrichtung in Deutschland voraus.

Dr. Andreas F. Bauer

LL.M. (George Washington University)

Rechtsanwalt, Partner

Standort München

Tel +49 89 288174-74

andreas.bauer@gsk.de

Dr. Marcel Vietor

Rechtsanwalt, Partner

Standort München

Tel +49 89 288174-74

marcel.vietor@gsk.de

Dr. Friedrich Ludwig Hausmann

Rechtsanwalt, Partner

Standort Berlin

Tel +49 30 20390-70

friedrich.hausmann@gsk.de

Yannick Stahl

Rechtsanwalt

Standort München

Tel +49 89 288174-74

yannick.stahl@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM